



# Merkblatt

---

## für Spätaussiedler über die Gewährung einer pauschalen Eingliederungshilfe gemäß § 9 Abs. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

(Stand: Juli 2018)

Spätaussiedlern aus der ehemaligen UdSSR, Estland, Lettland oder Litauen gewährt das Bundesverwaltungsamt auf Antrag eine pauschale Eingliederungshilfe für erlittenen Gewahrsam.

### Voraussetzungen für die Gewährung der pauschalen Eingliederungshilfe

- Spätaussiedler gem. § 4 BVFG aus der ehemaligen UdSSR, Estland, Lettland oder Litauen (Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern nach § 7 Abs. 2 BVFG, die nicht selbst Spätaussiedler sind, erhalten keine pauschale Eingliederungshilfe)
- Geburt vor dem 01. April 1956
- Gewahrsam in der ehemaligen Sowjetunion, d.h. Aufenthalt in Trud-Armee, Sondersiedlungen für Deutsche oder Kommandanturaufsicht
- Schriftlicher Antrag beim Bundesverwaltungsamt

### Höhe der pauschalen Eingliederungshilfe

- 3.068 Euro bei Geburt vor dem 01.01.1946
- 2.046 Euro bei Geburt zwischen dem 01.01.1946 und dem 31.03.1956

### Information zur Antragstellung

Antragsformulare werden während des Registrier- und Verteilverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung in Friedland ausgehändigt. Sie können auch schriftlich beim Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Friedland, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland angefordert werden.

Der Antrag kann bereits vor Erhalt der Spätaussiedlerbescheinigung gestellt werden. Es empfiehlt sich, dem Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Friedland, den ausgefüllten Antrag unter Angabe einer Bankverbindung gleich nach der Verteilung auf ein Bundesland gemeinsam mit der Meldebestätigung zu übersenden. Selbstverständlich kann der Antrag auch später noch gestellt werden. Bitte beachten Sie aber, dass eine Antragstellung nur innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der Spätaussiedlerbescheinigung möglich ist. Diese Frist endet frühestens am 31.12.2009. Spätaussiedler, die vor dem 01.01.2005 verteilt worden sind, müssen dem Antrag eine Kopie ihrer Spätaussiedlerbescheinigung beifügen.

### Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) ist das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter „Spätaussiedleraufnahmeverfahren“. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Ihr Bundesverwaltungsamt